

das Gerechtsam einem Ritterbürtigen zum Landtag, welches von Erbgen. Freifrau von Halberg angeschlagen werben kann, nicht mit angeschlagen worden seye. Keldenich den 1ten April 1780.

N. Schmitz Scheffen.

J. G. Theelen als Ackerbürger mit  
vbr Peter Nettersheim junior.

Johann Peter Handwerck Vorsteher.

## Litt. E.

Auszug eines Schreibens von tit. Herrn  
Amtsverwalter Nuss.

Nachdem ich jüngsthin einen von dem Freiherrn von Scherer, zu welchem mich gehorsamst empfele, unterschriebenen Kaufbrief gesehen habe, vermög wessen Hochderselbe dem Freiherrn von Ritz qs. Rittersch cùm Ap - & Dependentia unterim zoten 9ber 1780 erblich verkauft, fort  
zufolg Quittung vom zoten Xher c. a. die Kaufschillingen

Schillingen empfangen, und qui'tiret hat, so habe  
solches vorhero zur Ueberlegung unverhalten sollen.

Ich empfahle mich zu Hoch Dero Wohlge-  
wogenheit, und verharre mit alle Verehrung.

# Euer Hochwolgeboren

## Münstereiffel

## Gehorsamster Diener

den 14ten 9ber 1784.

Nuss.

Concordantiam Originalis in  
Clausula concernente attestor  
Ego W. Reisman Cæs publi-  
cus juratus in Cancellaria  
Dorpia immatriculatus No-  
tariorum manu Sigilloque ppriis.

Richtige Taxation des Rittergutes zu Belder-  
nich so genannt Düssels, nummehr Frei-  
frau von Halberg zuständig, als folgen wird

Morg. viert. pint. Othlyr alb. hle.  
Ein Drit Busch so vorhin'

der Hof- und Haußplatz soll seide laß

gewesen. Nachstehende Tabelle zeigt, wieviel

With Start file name www-60.htm

Morg. viert. pint. 8thlr. alb. v. b.

Ein Dusch an der Dreutten

gelegen, zwischen Zohant

Dalbender Erben, und

einem Gemeinden Weeg

wär in einem halben Mord

geh man kann nicht sagen,

ob der frey, oder sterbbar

haltet an Maß ad . . . 2 -- 3 -- --

wirb taxirt mit Vorbe-

halt des Landtags Ge-

rechtsam für . . . . . 280 -- --

Den halben Morgen so dabei

liegt, gibt Zehnben, und

ist dorowegen disputir

lich ob der frey, oder un-

frey sey . . . . . 2 -- 3 -- --

taxirt für . . . . . 60 -- --

Daß obige Tax Eid- und pflichtmäsig geschehen, wird hiemit attestirt, jedoch, daß hierzu das Gerechtsam einen Ritterbürtigen zum

Land

Landtag, welches von Erbgen. Freifrau von Halberg angeschlagen werden kann, nicht mit angeschlagen worden sey. Keldenich den 1ten April 1780.

N. Schmiz Scheffen

J. J. Thiel als Uckersverständiger  
mit vor Peter Nettersheim jun.  
Joh. Peter Handwerck Vorsteher.

(L.S.)

Concordantiam Originalis in  
Clausula concernente attestor  
Ego W. Reisman Notar. &c.

Litt. F.

Lieber Herr Bruher!

**D**as Haß Keldenich haben sie verkauft, und die einig gewordene Kaufschilling auch empfangen, eins, als anderes werden der Herr Bruher, wenn sie sich dessen nicht erinnern wollen, durch eigene Contrakten wieder gefälligs errinnern müssen. Gleichwie nun nach dessen Verkauf besagtes Guth wieder anderen verkauft worden

seye,